



Amt der Tiroler Landesregierung

Büro Landesumweltanwalt

Mag. Paula Tiefenthaler

Telefon 0512/508-3493

Fax 0512/508-3495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

_____ **Gemeinde Innervillgraten; Kleinwasserkraftwerk am Stallerbach und am Kalksteinbach, do. ZI. U-14.078/133**

Geschäftszahl LUA-0-4.1/9/11-2010

Innsbruck, 08.09.2010

Sehr [REDACTED]

Vielen Dank für die Übermittlung der in Ihrem Schreiben vom 31.08.2010 angeführten neuerlichen Stellungnahmen der Amtssachverständigen aus den Fachbereichen Geologie, Hydrographie und Hydrologie, Flussbau und Siedlungswasserwirtschaft, Limnologie, Wildbach- und Lawinenverbauung, Naturkunde sowie Wasserbau.

Die Antragstellerin hat nach der mündlichen Verhandlung 21.10.2008 einige von den Amtssachverständigen geforderte Projektsergänzungen sowie -abänderungen vorgenommen. Dazu und zu den vorliegenden Stellungnahmen wird Seitens der Landesumweltanwaltschaft folgende

Stellungnahme

abgegeben:

Die Landesumweltanwaltschaft spricht sich nach wie vor entschieden dagegen aus, für gegenständliches Kraftwerksprojekt die naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen. Auch die Projektänderungen und die modifizierten Gutachten der Amtssachverständigen können daran nichts ändern, zumal der Tenor des naturkundlichen Gutachtens im Wesentlichen unverändert geblieben ist: **„Seit den letzten gutachterlichen Stellungnahmen und Besprechungen des ASV für Naturkunde (zuletzt mit Gesamtbesprechung 13.01.2010) hat sich eine für die Aussage des Gutachtens entscheidend relevante Änderung nicht ergeben.“** (S. 3, naturkundliche Stellungnahme vom 16.08.2010)

Eingangs wird festgehalten, dass unsere Stellungnahme, welche im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 21.10.2008 erstattet wurde, vollinhaltlich aufrecht bleibt. Unter Berücksichtigung der nunmehr vorliegenden Stellungnahme des naturkundlichen Amtssachverständigen vom 16.08.2010, Zl. U-14.078/130 werden einige besonders schwerwiegende Punkte, welche eindeutig gegen eine Bewilligung sprechen modifiziert:

1. Die Erhaltung des Villgratentales als extensiv touristisches Angebot:

Das Villgratental mit seinem einzigartigen Ensemble von Kultur- und Naturlandschaft nebeneinander bewirbt und propagiert den naturnahen Tourismus auf internationaler Ebene. Bisher blieb das Tal von technischen Einrichtungen des Intensivtourismus verschont.

Vielmehr berufen sich die Villgrater auf ihre Traditionen und ihr Erbe der Vergangenheit wie traditionelle Landwirtschaft, ein ressourcenschonender Umgang mit der Natur und nachhaltige Tourismustrategien. Naturdenkmäler wie der Sinkerseer See oder das Freilichtmuseum beim Wurzerhof in Ausservillgraten, die denkmalgeschützte und restaurierte Wegelate-Säge und vor allem die unberührte und intakte Naturlandschaft sind zentrale Elemente des dortigen „Naturtourismus“.

Die vom gegenständlichen Kraftwerksprojekt unmittelbar beanspruchten Gewässer wie der Stallerbach, der Kalksteinbach und der Alfen- und Roßtalbach, aber auch der mittelbar beanspruchte Villgratenbach sind integraler Bestandteil und auch Grundlage dieser wertvollen Natur- und Kulturlandschaft und tragen immens zur Eigenart und Schönheit der betreffenden Talabschnitte bei.

Insbesondere das außergewöhnlich hohe Naturraumpotential des Villgratentales und die Bemühungen der Villgrater ihr extensiv touristisches Angebot zu bewahren und zu optimieren, würden durch die Errichtung und den Betrieb der Kraftwerksanlage nachhaltig beeinträchtigt und unterlaufen. Sprich, die Bemühungen, sich am internationalen Tourismusmarkt zu positionieren als Region mit authentischem Naturtourismus würden mit einem Schlag in Frage gestellt.

2. Starke und irreversible Beeinträchtigungen für alle Schutzgüter nach TNSchG 2005:

Der Amtssachverständige prognostiziert nach wie vor starke und irreversible Beeinträchtigungen für alle Schutzgüter gem. § 1 Abs. 1 TNSchG 2005.

Allerdings haben sich auf Grund von Projektsergänzungen Verbesserungen in Relation zum Planungsstand vom 21.10.2008 ergeben wie z.B. durch die Verlegung und den vorgesehenen Betrieb der derzeit stillgelegten Stallerbachmühle und durch die Errichtung des Ausleitungsgerinnes für die „neue“ Stallerbachmühle, dies nur unter der Voraussetzung, dass eine fachgerechte Ausführung erfolgt.

Ebenso können durch die Projektmodifizierungen die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Naturhaushalt und Lebensraum ein wenig vermindert werden, indem nunmehr die Triebwasserleitung im Ausmaß von 80 m in befestigten Flächen statt durch Fettwiesen verlaufen soll. Die Errichtung des bereits

erwähnten Ausleitungsgerinnes kann eine ökologische Aufwertung auf einer Länge von 110m mit sich bringen.

Aus der Errichtung einer Schauwand in der Turbinenkammer des Krafthauses kann der Landesumweltanwalt allerdings keinen Verbesserungseffekt ableiten, der geeignet wäre die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter herabzumindern.

Der Landesumweltanwalt nimmt die Bemühungen der Antragstellerin im ergänzenden Verfahren zur Kenntnis, stellt jedoch ausdrücklich fest, dass diese Verbesserungen im Vergleich zu den negativen Gesamtauswirkungen aus naturkundlicher Sicht nur marginalen Charakter haben.

3. Fehlende taugliche langfristige Interessen, die für das Kraftwerk sprechen

Im Rahmen des bisherigen Verfahrens sind dem Landesumweltanwalt noch keine **langfristigen öffentlichen Interessen** bekannt geworden, die angesichts der prognostizierten Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach TNschG 2005 geeignet wären, die Naturschutzinteressen zu überwiegen.

Es wurde lediglich das allgemeine öffentliche Interesse an der Stromversorgung, im besonderen durch erneuerbare Energieträger vorgebracht und des weiteren, „*dass mit den daraus erzielten Erlösen vorwiegend infrastrukturelle und somit dem Gemeinwohl zu Gute kommende Projekte finanziert werden können.*“

Nachdem, gemäß dem bisherigen Ermittlungsstand, die durch die geplante Anlage erzeugte Energie nicht unmittelbar den GemeindebürgerInnen der Gemeinde Villgraten zur Verfügung stehen wird, sondern in das Stromnetz der TIWAG eingespeist wird, kann der LUA kein langfristiges öffentliches Interesse an diesem KW erkennen. Kleinwasserkraftwerke als reine Geldbeschaffungsmaßnahmen für Gemeinden bilden kein langfristiges öffentliches Interesse im Sinne der geltenden Judikatur.

Dies bedeutet, die erkennende Behörde wird zu überprüfen haben, ob an der Errichtung des beantragten Kraftwerkes ein langfristiges öffentliches Interesse besteht, nicht aber ob ein vom Kraftwerksbetreiberin, in diesem Fall der Gemeinde Villgraten, erzielter Gewinn öffentlichen Interessen zugeführt werden soll. In diesem Zusammenhang darf auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5.12.2006 Zl. 2005/10/0023 verwiesen werden.

Ein Vorhaben liegt nur dann im öffentlichen Interesse der Energiewirtschaft, wenn dessen Verwirklichung einem energiewirtschaftlichen Bedarf entspricht, der andernfalls nicht oder nur mit erheblichen Auswirkungen gedeckt werden könnte. Ein öffentliches Interesse im Zusammenhang mit der Erzeugung von erneuerbarer Energie kann im gegenständlichen Kontext nicht ausgemacht werden, zumal ein solches nur besteht, wenn ein in der Energiewirtschaft begründeter Bedarf nach einem geplanten Kraftwerk nachgewiesen wird. Die Behauptung, ein Wasserkraftwerk würde einen Beitrag zur Erhöhung der Energieerzeugung an erneuerbarer Energie bedeuten ist nicht ausreichend, um vom tatsächlichen Bestehen eines konkreten Bedarfs auszugehen. (VwGH, 18.12.2000, Zl. 2000/10/0028).

In diesem Kontext darf auf die Stellungnahme des Energiebeauftragten für Tirol vom 20.10.2008, Zl. IIIa-W-10.153/40 verwiesen werden. Dieser ist schlüssig zu entnehmen, dass in Tirol gerade in den Wintermonaten ein hoher Importsaldo an Leistungs- und Elektrizitätsbedarf besteht. Die ggst. Anlage kann seinem Befinden nach dazu keinen Beitrag leisten, um diesen Saldo zu reduzieren bzw. die Situation zu verbessern: „*In den gegenständlichen Ausbauvorhaben „Kraftwerk Stallerbach“ und Kraftwerk*

Kalksteinbach“ ist die gesicherte Winterleistung bzw. Wintererzeugung in sehr bescheidener Dimension zu bewerten. Insgesamt würde sich bei Betrachtung der landesspezifischen Situation die Schere zwischen Sommerüberschuss und Wintermangel weiter verschärfen.“ Dies ist ein weiteres Indiz dafür, dass dem vorliegenden Projekt aus energiewirtschaftlicher Sicht jegliches öffentliche Interesse abzusprechen ist.

Im Übrigen geht der Landesumweltanwalt davon aus, dass der Strombedarf wie bisher über das bestehende öffentliche Stromnetz gesichert ist. Auch wenn der Strombedarf steigen sollte, kann nach Meinung des Landesumweltanwaltes kein derartiges öffentliches Interesse abgeleitet werden, welches die massiven Eingriffe in die Schutzgüter nach TNSchG 2005 rechtfertigen würde. Außerdem würde die gewonnene Energie ohnehin ins öffentliche Netz eingespeist werden.

4. Langfristige öffentliche Interessen, die gegen die Errichtung und den Betrieb des Kraftwerks sprechen

Als **langfristige öffentliche Interessen, welche eindeutig gegen die Errichtung der Wasserkraftwerksanlage sprechen**, sind die Interessen an der Erhaltung der Ursprünglichkeit des Villgratentales und des sanften Naturtourismus zu nennen. Die bei Verwirklichung des Vorhabens zu erwartenden negativen nachhaltigen Beeinträchtigungen für den Naturtourismus und die Ursprünglichkeit werden in der Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen genau und ausführlich beschrieben und wurden unter Punkt 2 dieser Stellungnahme schon ins Treffen geführt.

Ergänzend darf dazu angeführt werden, dass der Österreichische Alpenverein das Villgratental in seine Plattform OeAV-Plattform „Bergsteigerdörfer“ aufgenommen hat. (www.bergsteigerdoerfer.at) . Dieser Plattform gehören 17 Orte/Talschaften an. Ihre Finanzierung erfolgt aus LE-Mitteln „Ländliche Entwicklung“ 2007-2013 des Lebensministeriums sowie aus Kofinanzierungsmitteln Seitens der Europäischen Kommission. Die Zielsetzung der Plattform ist die Umsetzung der relevanten Protokolle der Alpenkonvention. Die Umsetzung des Kraftwerksvorhabens widerspräche eindeutig diesen Zielsetzungen, zumal mit dem Bau und Betrieb der Anlage ein zentrales und prägendes Wesenselement dieser Natur- und Kulturlandschaft, nämlich die beanspruchten Gewässer und der von ihnen ausgehende landschaftsprägende Charakter irreversibel beeinträchtigt würden.

5. Alpenkonvention

Der Landesumweltanwalt verweist auf Artikel 7 Abs. 1 des Protokolls „Energie“, BGBl.III Nr. 237/2002, welcher unmittelbar anwendbar ist.

Die Behörde wird in ihrem Entscheidungsprozess zu überprüfen haben, ob das gegenständliche Vorhaben nicht den Intentionen des Artikel 7 Abs. 1 zu wider läuft bzw. ob die darin gemachten Vorgaben erfüllt werden können im Falle, dass eine Bewilligung erteilt wird.

Anhand der vorliegenden naturkundlichen Gutachten kann davon ausgegangen werden, dass es **keine angemessenen geeigneten Maßnahmen** gibt, um die Unversehrtheit der betreffenden Landschaft sicherzustellen, sofern das Vorhaben umgesetzt und betrieben wird. Um dies zu untermauern darf auf die Feststellungen des Amtssachverständigen zu den negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Landschaftsbild und Erholungswert verwiesen werden: „ ***Erholungswert und Landschaftsbild werden in den Abschnitten zwischen Krafthaus und den jeweiligen Fassungsstellen stark beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen können durch Vorschreibungen nicht insoweit abgemindert werden, dass keine oder nur mehr geringe Beeinträchtigungen vorliegen.***“

6. Einwendungen von NGO`s und BürgerInnen gegen das Vorhaben

Die beträchtliche Anzahl der Einwendungen von Vereinen und NGO`s gegen die Errichtung und den Betrieb der Kraftwerksanlage stellt nach Meinung der Landesumweltanwaltschaft ebenfalls einen wichtigen Indikator dar, welcher gegen die Bewilligung der Anlage spricht.

Die Landesumweltanwaltschaft verweist diesbezüglich auf Eingaben vom

- Villgrater Heimatpflegeverein
- Tourismusverband Osttirol
- Osttirol Werbung
- Österreichischer Alpenverein Abteilung Naturschutz
- Österreichischer Alpenverein Sektion Sillian
- Netzwerk Wasser Osttirol
- [REDACTED]
- Bundesdenkmalamt
- Umweltdachverband
- Tourismustalschaftsausschuß Villgraten
- u.a.

Nach Meinung der Landesumweltanwaltschaft sind die Eingaben der og. Vereine und NGO`s, auch wenn ihnen im Naturschutzverfahren keine Parteistellung zukommt, im Rahmen der Interessenabwägung auf jeden Fall zu berücksichtigen. Die Einbringer repräsentieren einen Querschnitt der Bevölkerung und setzen sich im Sinne dieser für die Erhaltung der Gewässer und der durch diese Gewässer geprägten Kultur- bzw. Naturlandschaft ein.

7. Zusammenfassung

Abschließend und zusammenfassend wird festgehalten, dass nach Meinung der Landesumweltanwaltschaft die Einbußen für die Schutzgüter nach TNSchG 2005 in keinem Verhältnis stehen zum bescheidenen Stromgewinn, der aus den Anlagen erzielt werden könnte. In diesem Zusammenhang darf wiederum auf die Stellungnahme des Energiebeauftragten des Landes Tirol vom 20.10.2008, Zl. IIIa1-W-10.153/40, verwiesen werden.

Vielmehr sollte alles daran gesetzt werden, das Villgratental als ein Tal frei von großen touristischen, technischen Infrastruktureinrichtungen sowie von Kraftwerksbauten zu halten. Dies um die Marke Villgratental weiterhin und für die Zukunft auf dem internationalen Markt mit sanften Naturtourismus kommunizieren und bewerben zu können und somit wettbewerbsfähig zu bleiben. In erster Linie jedoch, um die bestehende Natur- und Kulturlandschaft vor derartigen starken und irreversiblen Eingriffen zu bewahren und für nachkommende Generationen zu erhalten.

Der Landesumweltanwalt spricht sich somit dezidiert gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für gegenständliches Vorhaben aus.

Abschließend darf noch auf die Stellungnahme vom 21.10.2008 verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesumweltanwalt

Paula Tiefenthaler